



SACHSEN-ANHALT

**Hier macht
das Bauhaus
Schule.**

Bauhaus 100 und die Aschersleber Moderne



2019 begeht Deutschland gemeinsam mit Partnern in aller Welt den 100. Jahrestag der Gründung des Bauhauses. 1919 in Weimar gegründet, 1925 nach Dessau umgezogen und 1933 in Berlin geschlossen, bestand die Hochschule nur ganze 14 Jahre lang. Dennoch wirkt das Bauhaus bis in die Gegenwart fort.

Auch in Aschersleben sind beeindruckende Bauwerke aus der Moderne noch gut erhalten. Zum 100jährigen Bauhaus-Jubiläum will Aschersleben mit einer Veranstaltungsreihe vom 05. April bis 30. Juni den Fokus auf die Gebäude dieser Architekturepoche in der Stadt legen:

Fr 05.04.2019, 20:00 Uhr · Eintritt frei

ERÖFFNUNG der Veranstaltungsreihe „Aschersleber Moderne“

Mit dem Film „Vom Bauen der Zukunft – 100 Jahre Bauhaus“ wird die Aschersleber Moderne eröffnet. Zeitgleich präsentiert sich im Foyer des



Kino – das Referenzgebäude der „Aschersleber Moderne“ Foto: Hielscher

Museums eine Ausstellung über die Aschersleber Gebäude aus der Zeit der Moderne, welche bis zum bundesweiten Tag der Architektur am 30. Juni zu sehen ist. Treffpunkt: Kino, Markt 20

Sa 13.04.2019, 14:00 Uhr-17:00 Uhr · 10 € · BAUHAUS-WERKSTATT „Arbeiten mit Beton“ | Treffpunkt: Museum, Markt 21

So 14.04.2019, 09:30 Uhr · 22 € · ASCHERSLEBER SONNTAGS-FRÜHSTÜCK inkl. Themenführung „Aschersleber Moderne“ | Treffpunkt: Grauer Hof, Am Grauen Hof 1

So 05.05.2019, 14:00 Uhr · 7 € · FÜHRUNG durch den Bauwirtschaftshof | Treffpunkt: Heinrichstraße 71

So 19.05.2019, 16:00 Uhr · 35 € · Aschersleben in 5 Gängen · ein kulinarischer Stadtrundgang | Treffpunkt: Kino, Markt 20

So 16.06.2019, 15:00 Uhr-17:00 Uhr · 10 € · KINOFÜHRUNG mit dem historischen Film „Die Drei von der Tankstelle“ | Treffpunkt: Kino, Markt 20

So 23.06.2019, 14:00 Uhr · 7 € · BAUHAUS-RADTOUR (Fahrrad nicht vergessen!) | Treffpunkt: Bauwirtschaftshof, Heinrichstraße 71

So 23.06.2019, 17:00 Uhr · 5 € · HISTORISCHE FILMVORFÜHRUNG: Überraschung... | Treffpunkt: Kino, Markt 20

Sa 29.06.2019, 20:00 Uhr · 4 € · MUSEUMSNACHT | Treffpunkt: Museum, Markt 21

Weitere Informationen und Anmeldungen:

Tourist-Information Aschersleben, Hecknerstraße 6, Tel.: 03473 8409440, info@aschersleben-tourismus.de, www.aschersleben-tourismus.de

Die Kreativwerkstatt im Bestehornpark bietet im Juni im Rahmen der Projektwoche einen Kurs zum Thema Architektur der Moderne anlässlich des 100-jährigen Bauhausjubiläums für Schüler des Gymnasiums Stephaneum an.



Harzer Spezialitäten

Harzhunger?

Dann probieren Sie die Harzer Wurst von Keunecke.
So isst der Harz!

www.keunecke-feinkost.de/harzhunger



Standheizung

BiXenon

Allwetterreifen

VW Golf Sportsvan TSI 110kw/150PS SONDERMODELL SOUND
EZ: 09/2017 · 4.900 km · 25.700 € (25% unter Liste)
WERKSDIENSTWAGEN

- Standheizung / beheizte Frontscheibe / beheiztes Lenkrad
- 5 Jahre Garantie ab Zulassung / BiXenon-Scheinwerfer
- Navigationssystem / Bluetooth / Fernlichtassistent
- Rückfahrkamera / Automatische Distanzregelung ACC

TRÄGER autohaus
06467 Hoym – Tel. 034741 389 – www.traeger-autohaus.de

ab 1,99% finanzieren!

 Volkswagen

Bekanntmachungen der Stadt Aschersleben

Inhaltsverzeichnis

- Fortschreibung des Haushaltskonsolidierungskonzeptes für die Haushaltsjahre 2019 – 2027
- Haushaltssatzung 2019 der Stadt Aschersleben
- Satzung der Stadt Aschersleben über die Festsetzung der Realsteuerhebesätze für die Jahre 2019 – 2023
- Wirtschaftsplan 2019 des Eigenbetriebes Abwasserentsorgung der Stadt Aschersleben
- Jahresabschluss zum 31.12.2017 vom „Eigenbetrieb Abwasserentsorgung der Stadt Aschersleben- EBA“
- Jahresabschluss zum 31.12.2017 der „OptimAL GmbH“
- Jahresabschluss zum 31.12.2017 der „Seeland Gesellschaft für Tagebauentwicklung mbH“
- Jahresabschluss zum 31.12.2017 der „VWG Wohnungsgesellschaft mbH Vorharzer Heimstätte“
- Beschluss über die Abwägung zum Entwurf des Bebauungsplans Nr. 02 „Gewerbegebiet – Güstener Straße“, 3. Erweiterung 2. Änderung in Aschersleben
- Förmliche Bekanntmachung: Satzungsbeschluss zum Bebauungsplan Nr. 02 „Gewerbegebiet – Güstener Straße“, 3. Erweiterung 2. Änderung in Aschersleben
- Förmliche Bekanntmachung: Beschluss zur Einstellung des Bauleitplanverfahrens zum Vorhaben- und Erschließungsplan Nr. 09 „Wohngebiet - Harzblick“ in Aschersleben
- Förmliche Bekanntmachung: Beschluss zur Einstellung des Bauleitplanverfahrens zum vorhabenbezogenen Bebauungsplan Nr. 11 „Neubau einer Ausbildungshalle am Reinstedter Weg“ in Aschersleben
- Abschluss eines Durchführungsvertrages zur Sicherung der Erschließung im vorhabenbezogenen Bebauungsplan Nr. 20 „Mischgebiet Ernst-Toller-Straße“ Aschersleben
- Förmliche Bekanntmachung: Satzungsbeschluss zum Vorhabenbezogenen Bebauungsplan Nr. 20 „Mischgebiet Ernst-Toller-Straße“ in Aschersleben
- STARK V Prioritätenliste
- Vereinbarung zur Aufnahme von Schülern aus dem Salzlandkreis
- Entschädigung für Mitglieder in Wahlausschüssen und Wahlvorständen
- Bekanntmachung zum Mikrozensus 2019
- Bekanntmachung des Landesverwaltungsamtes des Landes Sachsen-Anhalt
- Bekanntmachung des Finanzamtes Quedlinburg

BEKANNTMACHUNGEN DER STADT ASCHERSLEBEN

Fortschreibung des Haushaltskonsolidierungskonzeptes für die Haushaltsjahre 2019 – 2027

In der Stadtratssitzung der Stadt Aschersleben am 19.12.2018 wurde die Fortschreibung des Haushaltskonsolidierungskonzeptes für die Jahre 2019 – 2027 beschlossen.

Öffentliche Bekanntmachung der Haushaltssatzung 2019 der Stadt Aschersleben

In der Stadtratssitzung der Stadt Aschersleben am 19.12.2018 wurde die Haushaltssatzung 2019 der Stadt Aschersleben beschlossen.

I. Haushaltssatzung

Aufgrund der §§ 45 Abs. 3 Ziffer 4, 100 und 102 Kommunalverfassungsgesetz des Landes Sachsen-Anhalt (KVG LSA) vom 17.06.2014 (GVBl. LSA S. 288) hat die Stadt Aschersleben die folgende vom Stadtrat in seiner Sitzung am 19.12.2018 beschlossene Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2019 erlassen:

§ 1

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2019, der die für die Erfüllung der Aufgaben der Stadt Aschersleben voraussichtlich anfallenden Erträge und entstehenden Aufwendungen sowie eingehenden Einzahlungen und zu leistenden Auszahlungen enthält, wird

1. im **Ergebnisplan** mit dem
 - a) Gesamtbetrag der Erträge auf **58.870.700 Euro**
 - b) Gesamtbetrag der Aufwendungen auf **59.669.100 Euro**
2. im **Finanzplan** mit dem
 - a) Gesamtbetrag der Einzahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit auf **54.909.200 Euro**
 - b) Gesamtbetrag der Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit auf **53.451.200 Euro**
 - c) Gesamtbetrag der Einzahlungen aus der Investitionstätigkeit auf **4.151.500 Euro**
 - d) Gesamtbetrag der Auszahlungen aus der Investitionstätigkeit auf **4.151.500 Euro**
 - e) Gesamtbetrag der Einzahlungen aus der Finanzierungstätigkeit auf **10.763.600 Euro**
 - f) Gesamtbetrag der Auszahlungen aus der Finanzierungstätigkeit auf **13.527.200 Euro**

festgesetzt.

§ 2

Eine Kreditermächtigung für Investitionen und Investitionsmaßnahmen wird nicht veranschlagt.

§ 3

Der Gesamtbetrag der vorgesehenen Ermächtigungen zum Eingehen von Verpflichtungen, die künftige Haushaltsjahre mit Auszahlungen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen belasten (Verpflichtungsermächtigung) wird auf

3.681.000 Euro für das **Jahr 2020**, auf **394.100 Euro** für das **Jahr 2021** und auf **60.000 Euro** für das **Jahr 2022** festgesetzt.

§ 4

Der Höchstbetrag der Liquiditätskredite wird auf **20.950.000 Euro** festgesetzt.

§ 5

Die Steuersätze (Hebesätze) sind in der Satzung der Stadt Aschersleben über die Festsetzung der Realsteuerhebesätze für die Jahre 2019 bis 2023 vom 19.12.2018 festgesetzt.

Aschersleben, den 18.02.2019


Michelmann
Oberbürgermeister



II. Kommunalaufsichtliche Verfügung

Die Kommunalaufsicht des Salzlandkreises hat mit Verfügung vom 14. 02. 2019, Az.: 10.15.2.01.00-Ae-80/19, zur Haushaltssatzung 2019 der Stadt Aschersleben folgende Entscheidungen getroffen:

1. Von einer Beanstandung der Beschlüsse des Stadtrates der Stadt Aschersleben Nr. 507/18 vom 19.12.2018 zur Haushaltssatzung 2019 nebst Anlagen und Nr. 506/18 vom 19.12.2018 zur Fortschreibung des Haushaltskonsolidierungskonzeptes der Stadt Aschersleben für die Haushaltsjahre 2019 – 2027 wird abgesehen.
2. Es ergeben jedoch folgende Anordnungen:
 - 2.1. Durch den Oberbürgermeister ist mit Vollziehbarkeit der Haushaltssatzung 2019 eine haushaltswirtschaftliche Sperre zu verfügen, die sicherstellt, dass nur Aufwendungen entstehen, zu deren Leistung die Stadt Aschersleben rechtlich und unaufschiebbar verpflichtet ist oder die für die Weiterführung notwendiger Aufgaben unabweisbar sind, bis eine Ergebnisverbesserung in Höhe von mindestens 798.400 Euro sichergestellt ist. Die verfügte Haushaltssperre ist dem Salzlandkreis anzuzeigen.
 - 2.2. Die Stadt Aschersleben hat die Haushaltskonsolidierung entsprechend den Hinweisen in der Begründung unter III. b) weiter zu intensivieren und die Ergebnisse mit Vorlage der nächsten Haushaltsatzung nachzuweisen.
 - 2.3. Die Stadt Aschersleben hat mit Vorlage der Haushaltssatzung 2020 ein den gesetzlichen Anforderung des § 100 Abs. 5 KVG LSA entsprechendes Haushaltskonsolidierungskonzept vorzulegen.
3. Die Genehmigung des in § 4 der Haushaltssatzung festgesetzten Höchstbetrages der Liquiditätskredite in Höhe von **20.950.000 Euro** wird erteilt.

III. Auslegung von Haushaltssatzung/ Haushaltsplan sowie Beteiligungsbericht

Der Haushaltsplan mit seinen Anlagen und der Beteiligungsbericht liegen gemäß § 102 Abs. 2 KVG LSA von Montag, den 11.03.2019 bis einschließlich Donnerstag, den 21.03.2019 während der allgemeinen Öffnungszeiten zur Einsichtnahme

im Rathaus der Stadt Aschersleben, Zimmer 2.37,
Markt 1, 06449 Aschersleben, öffentlich aus.

Aschersleben, den 18.02.2019



Michelmann
Oberbürgermeister



Satzung der Stadt Aschersleben über die Festsetzung der Realsteuerhebesätze für die Jahre 2019 bis 2023

In der Stadtratssitzung der Stadt Aschersleben am
19.12.2018 wurde die Satzung der Stadt Aschers-
leben über die Festsetzung der Realsteuerhebesätze
für die Jahre 2019–2023 beschlossen.

Satzung der Stadt Aschersleben über die Festsetzung der Realsteuerhebesätze für die Jahre 2019 – 2023

Aufgrund der §§ 8, 45 Abs. 2 Nr. 1, 94 Abs. 2 Nr.
2 und § 100 Abs. 2 Satz 1 Nr. 5 Kommunalverfas-
sungsgesetz des Landes Sachsen-Anhalt (KVG LSA)
vom 17.06.2014 (GVBl. LSA S. 288), zuletzt geän-
dert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 22.06.2018
(GVBl. LSA S. 166), der §§ 2 und 3 des Kommunal-
abgabengesetzes (KAG LSA) in der Fassung der
Bekanntmachung vom 13.12.1996 (GVBl. LSA S.
405), zuletzt geändert durch Gesetz vom
17.06.2016 (GVBl. LSA S. 202), der §§ 1 und 25
des Grundsteuergesetzes (GrStG) vom 07.08.1973
(BGBl. I S. 965), zuletzt geändert durch Artikel 38
des Gesetzes vom 19.12.2008 (BGBl. I S. 2794)
sowie der §§ 1, 4 und 6 Gewerbesteuergesetz
(GewStG) in der Fassung der Bekanntmachung
vom 15.10.2002 (BGBl. I S. 4167), zuletzt geän-
dert durch Artikel 4 des Gesetzes vom 27.06.2017
(BGBl. I S. 2074), hat der Stadtrat der Stadt
Aschersleben in seiner Sitzung am 19.12.2018 fol-
gende Satzung der Stadt Aschersleben über die
Festsetzung der Realsteuerhebesätze für die Jahre
2019 – 2023 beschlossen:

§ 1 Hebesätze

Die Steuersätze (Hebesätze) für die Realsteuern
werden für die Stadt Aschersleben für die Haus-
haltsjahre 2019 – 2023 wie folgt festgesetzt:

1. Grundsteuer
 - a) für die land- und forstwirtschaftlichen
Betriebe (Grundsteuer A) auf 400 v. H.
 - b) für die Grundstücke (Grundsteuer B)
auf 420 v. H.
2. Gewerbesteuer auf 430 v. H.

§ 2 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am 01.01.2019 in Kraft.

Aschersleben, den 20.12.2018



Michelmann
Oberbürgermeister



Öffentliche Bekanntmachung des Wirtschaftsplanes 2019 des Eigenbetriebes Abwasserentsorgung der Stadt Aschersleben

I. Wirtschaftsplan

Aufgrund des § 45 Abs. 2 Nr. 4 des Kommunalver-
fassungsgesetzes des Landes Sachsen-Anhalt vom
17. Juni 2014 (GVBl. LSA S. 288) in Verbindung mit
§§ 10 und 16 Abs. 1 des Gesetzes über die kommu-
nalen Eigenbetriebe im Land Sachsen-Anhalt
(EigBG) vom 24.03.1997 (GVBl. S. 446) zuletzt
geändert durch Artikel 5 des Kommunalrechtsre-
formgesetzes vom 17.06.2014 (GVBl. LSA S. 288,
339) hat der Stadtrat der Stadt Aschersleben in sei-
ner Sitzung am 28.11.2018 (Beschluss-Nr. 492/18)
folgenden Wirtschaftsplan des Eigenbetriebes Ab-
wasserentsorgung der Stadt Aschersleben für das
Wirtschaftsjahr 2019 beschlossen:

1. Der Wirtschaftsplan für das Wirtschaftsjahr
2019, der die für die Erfüllung der Aufgaben
des Betriebes für Abwasserentsorgung voraus-
sichtlich eingehenden Erträge und Einnahmen
sowie zu leistenden Aufwendungen und Aus-
gaben enthält, wird:

im Erfolgsplan

im Ertrag auf **4.954.067,00 Euro**
im Aufwand auf **4.828.744,00 Euro**

und im Vermögensplan

in der Einnahme auf **3.759.209,00 Euro**
in der Ausgabe auf **3.759.209,00 Euro**

festgesetzt.

Es ist vorgesehen, den auf der Kalkulation der
Eigenkapitalverzinsung beruhenden Gewinnan-
teil an den städtischen Haushalt abzuführen.

2. Der **Gesamtbetrag der vorgesehenen
Kreditaufnahmen** für Investitionen und In-
vestitionsfördermaßnahmen (Kreditermächti-
gung) wird auf **1.200.000,00 Euro** festge-
setzt.
3. Der **Gesamtbetrag der Verpflichtungs-
ermächtigungen**, der zur Leistung von In-
vestitionsausgaben und Ausgaben für Investi-
tionsfördermaßnahmen in künftigen Jahren
erforderlich ist, wird auf **150.000,00 Euro**
festgesetzt.
4. Der Höchstbetrag des Kassenkredites für das
Wirtschaftsjahr 2019 wird auf **500.000,00
Euro** festgesetzt.

Aschersleben, den 31.01.2019



Michelmann
Oberbürgermeister

II. Kommunalaufsichtliche Verfügung

Von der Kommunalaufsicht des Salzlandkreises
sind mit Schreiben vom 10.01.2019 – Az.10.15
2.01.01 – Ae 1406/18 folgende Entscheidungen
ergangen:

1. Die aufsichtsbehördliche Genehmigung für
den unter Ziffer 3 des Beschlusses Nr. 492/18
des Stadtrates der Stadt Aschersleben vom
28.11.2018 festgesetzten Gesamtbetrag der
vorgesehenen Kreditaufnahme für Investiti-
onen und Investitionsfördermaßnahmen in Höhe
von 1.200.000 Euro wird hiermit erteilt.

2. Die aufsichtsbehördliche Genehmigung für
den unter Ziffer 4 des Beschlusses Nr. 492/18
des Stadtrates der Stadt Aschersleben vom
28.11.2018 festgesetzten Gesamtbetrag der
Verpflichtungsermächtigungen in Höhe von
150.000 Euro, der zur Leistung von Investi-
tionsausgaben und Ausgaben für Investitionsför-
dermaßnahmen in künftigen Jahren erforder-
lich ist, wird hiermit erteilt.

III. Bekanntmachung des Wirtschafts- planes 2019

Der Wirtschaftsplan 2019 des Eigenbetriebes Ab-
wasserentsorgung der Stadt Aschersleben mit sei-
nen Anlagen liegt nach § 102 Abs. 2 KVG LSA in
der Zeit von

**Montag, den 11.03.2019
bis einschließlich Donnerstag,
den 21.03.2019**

während der allgemeinen Öffnungszeiten zur Ein-
sichtnahme im Rathaus der Stadt Aschersleben,
Zimmer 2.37, Markt 1, 06449 Aschersleben, öf-
fentlich aus.

Aschersleben, den 31.01.2019



Michelmann
Oberbürgermeister

Jahresabschluss zum 31.12.2017 vom „Eigenbetrieb Abwasserentsorgung der Stadt Aschersleben - EBA“

Jahresabschluss 2017

Eigenbetrieb Abwasserentsorgung der Stadt
Aschersleben
Magdeburger Str. 24, 06449 Aschersleben

Der Stadtrat hat in seiner Sitzung am 20. Februar
2019 folgenden Beschluss (Nr. 511/19) gefasst:

1. Der Jahresabschluss zum 31.12.2017 wird fest-
gestellt.
2. Das Jahresergebnis in Höhe von 160.367,49
EUR wird mit einem Betrag von 61.239,36
EUR an die Stadt Aschersleben abgeführt und
mit 99.128,13 EUR auf neue Rechnung vorge-
tragen.
3. Der Betriebsleitung wird für das Geschäftsjahr
2017 Entlastung erteilt.

Bestätigungsvermerk des Abschluss- prüfers

Wir haben dem Jahresabschluss und dem Lagebe-
richt des Eigenbetrieb Abwasserentsorgung der
Stadt Aschersleben, Aschersleben, für das Wirt-
schaftsjahr vom 1. Januar 2017 bis zum 31. Dezem-
ber 2017 in den diesem Bericht als Anlagen I (Jah-
resabschluss) und II (Lagebericht) beigefügten
Fassungen den am 27. November 2018 in Magde-
burg unterzeichneten uneingeschränkten Bestäti-
gungsvermerk wie folgt erteilt:

„Bestätigungsvermerk des Abschlussprüfers
An den Eigenbetrieb Abwasserentsorgung der
Stadt Aschersleben:

Wir haben den Jahresabschluss – bestehend aus
Bilanz, Gewinn- und Verlustrechnung sowie An-
hang – unter Einbeziehung der Buchführung und
den Lagebericht des Eigenbetrieb Abwasserentsor-
gung der Stadt Aschersleben, Aschersleben, für
das Wirtschaftsjahr vom 1. Januar 2017 bis zum

31. Dezember 2017 geprüft. Die Buchführung und die Aufstellung von Jahresabschluss und Lagebericht nach den deutschen handelsrechtlichen Vorschriften liegen in der Verantwortung der gesetzlichen Vertreter des Eigenbetriebs. Unsere Aufgabe ist es, auf der Grundlage der von uns durchgeführten Prüfung eine Beurteilung über den Jahresabschluss unter Einbeziehung der Buchführung und über den Lagebericht abzugeben.

Wir haben unsere Jahresabschlussprüfung nach § 317 HGB unter Beachtung der vom Institut der Wirtschaftsprüfer (IDW) festgestellten deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Abschlussprüfung vorgenommen. Danach ist die Prüfung so zu planen und durchzuführen, dass Unrichtigkeiten und Verstöße, die sich auf die Darstellung des durch den Jahresabschluss unter Beachtung der Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung und durch den Lagebericht vermittelten Bildes der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage wesentlich auswirken, mit hinreichender Sicherheit erkannt werden. Bei der Festlegung der Prüfungshandlungen werden die Kenntnisse über die Geschäftstätigkeit und über das wirtschaftliche und rechtliche Umfeld des Eigenbetriebs sowie die Erwartungen über mögliche Fehler berücksichtigt. Im Rahmen der Prüfung werden die Wirksamkeit des rechnungslegungsbezogenen internen Kontrollsystems sowie Nachweise für die Angaben in Buchführung, Jahresabschluss und Lagebericht überwiegend auf der Basis von Stichproben beurteilt. Die Prüfung umfasst die Beurteilung der angewandten Bilanzierungsgrundsätze und der wesentlichen Einschätzungen der gesetzlichen Vertreter sowie die Würdigung der Gesamtdarstellung des Jahresabschlusses und des Lageberichts. Wir sind der Auffassung, dass unsere Prüfung eine hinreichend sichere Grundlage für unsere Beurteilung bildet.

Unsere Prüfung hat zu keinen Einwendungen geführt.

Nach unserer Beurteilung aufgrund der bei der Prüfung gewonnenen Erkenntnisse entspricht der Jahresabschluss den gesetzlichen Vorschriften und vermittelt unter Beachtung der Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage des Eigenbetriebs. Der Lagebericht steht in Einklang mit dem Jahresabschluss, entspricht den gesetzlichen Vorschriften, vermittelt insgesamt ein zutreffendes Bild von der Lage des Eigenbetriebs und stellt die Chancen und Risiken der zukünftigen Entwicklung zutreffend dar. Den vorstehenden Bericht über die Prüfung des Jahresabschlusses sowie des Lageberichts für das Wirtschaftsjahr vom 1. Januar 2017 bis zum 31. Dezember 2017 des Eigenbetrieb Abwasserentsorgung der Stadt Aschersleben, Aschersleben, haben wir in Übereinstimmung mit den gesetzlichen Vorschriften und den Grundsätzen ordnungsmäßiger Berichterstattung bei Abschlussprüfungen erstattet.

Magdeburg, 27. November 2018

JK MaTAX Wirtschaftsprüfung GmbH
Wirtschaftsprüfungsgesellschaft

gez. Gitte Jahn
Wirtschaftsprüferin

Feststellungsvermerk des Rechnungsprüfungsamtes zur Ordnungsmäßigkeit des per 31. Dezember 2017 obligatorisch erstellten Jahresabschlusses wie der Geschäftsführung des städtischen Eigenbetriebes „Abwasserentsorgung“

Seitens des kommunalen Kontrollorgans ist zu konstatieren, dass nach pflichtgemäß vorgenommener, am 27. November 2018 abgeschlossener Prüfung des gefertigten Jahresabschlusses für 2017 durch die mit der Durchführung der Kontrollhandlungen beauftragte „JK MaTAX Wirtschaftsprüfung GmbH“ sowohl das Buchwesen als auch das ermittelte Rechnungsergebnis für den Eigenbetrieb „Abwasserentsorgung“ der Stadt Aschersleben den rechtlichen Vorgaben wie der Betriebsatzung entsprechen. Der vorliegende, aus Bilanz, Gewinn- und Verlustrechnung wie Anhang bestehende Jahresabschluss vermittelt unter stattgefundener Berücksichtigung der Grundsätze ordnungsgemäßer Wirtschaftsführung ein den realen Verhältnissen entsprechendes Bild der gegebenen Vermögens-, Finanz- bzw. Ertragssituation des Unternehmens. Der dem Zahlenwerk sachbezogen beigefügte Lagebericht steht im Einklang mit dem Jahresabschluss und stellt die Risiken der künftigen Entwicklung zutreffend dar.

Zu den wirtschaftlichen Verhältnissen sind keine Beanstandungen von dem Prüfungsbevollmächtigten getroffen worden. Auch haben sich im Ergebnis der vollzogenen Einzelüberprüfungen zwecks erforderlicher Beurteilung der Ordnungsmäßigkeit der Geschäftsführung Feststellungen im negativen Sinne nicht ergeben, weswegen einer vorbehaltlosen Entlastung der Betriebsleitung keine erkennbaren Gründe aus Sicht des Rechnungsprüfungsamtes entgegenstehen.

Aschersleben, den 07. Dezember 2018

gez. Damerau
Leiterin des Rechnungsprüfungsamtes

Der Jahresabschluss, der Lagebericht und die Erfolgsübersicht liegen vom 11. März 2019 bis einschließlich 19. März 2019 zur Einsichtnahme in den Geschäftsräumen des Eigenbetriebes Abwasserentsorgung der Stadt Aschersleben, Magdeburger Str. 24, 06449 Aschersleben zu folgenden Zeiten:

Montag - Mittwoch	von 09.00 - 12.00 Uhr und 13.00 - 16.00 Uhr
Donnerstag	von 09.00 - 12.00 Uhr und 13.00 - 18.00 Uhr
Freitag	von 09.00 - 11.00 Uhr
öffentlich aus.	

gez. Michelmann
Oberbürgermeister

Jahresabschluss zum 31.12.2017 der „OptimAL GmbH“

Jahresabschluss 2017
OptimAL GmbH
Seegraben 7-8
06449 Aschersleben

Beschlüsse der Gesellschafterversammlung vom 21. Februar 2019.

1. Der Jahresabschluss zum 31.12.2017 wird festgestellt.
2. Der Aufsichtsrat und die Geschäftsführerin Carmen Giebelhausen werden für das Geschäftsjahr 2017 entlastet.
3. Der Jahresüberschuss in Höhe von 47.803,41 EUR wird auf neue Rechnung vorgetragen.

Bestätigungsvermerk des Abschlussprüfers

Nach dem abschließenden Ergebnis unserer Prüfung haben wir mit Datum vom 14. November 2018 den folgenden uneingeschränkten Bestätigungsvermerk erteilt:

„BESTÄTIGUNGSVERMERK DES UNABHÄNGIGEN ABSCHLUSSPRÜFERS

An die OptimAL GmbH, Aschersleben

Prüfungsurteile

Wir haben den Jahresabschluss der OptimAL GmbH, Aschersleben, - bestehend aus der Bilanz zum 31. Dezember 2017 und der Gewinn- und Verlustrechnung für das Geschäftsjahr vom 1. Januar bis zum 31. Dezember 2017 sowie dem Anhang, einschließlich der Darstellung der Bilanzierungs- und Bewertungsmethoden - geprüft. Darüber hinaus haben wir den Lagebericht der OptimAL GmbH für das Geschäftsjahr vom 1. Januar bis zum 31. Dezember 2017 geprüft.

Nach unserer Beurteilung aufgrund der bei der Prüfung gewonnenen Erkenntnisse

- entspricht der beigefügte Jahresabschluss in allen wesentlichen Belangen den deutschen handelsrechtlichen Vorschriften und vermittelt unter Beachtung der deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens- und Finanzlage der Gesellschaft zum 31. Dezember 2017 sowie ihrer Ertragslage für das Geschäftsjahr vom 1. Januar bis zum 31. Dezember 2017 und
- vermittelt der beigefügte Lagebericht insgesamt ein zutreffendes Bild von der Lage der Gesellschaft. In allen wesentlichen Belangen steht dieser Lagebericht in Einklang mit dem Jahresabschluss, entspricht den deutschen gesetzlichen Vorschriften und stellt die Chancen und Risiken der zukünftigen Entwicklung zutreffend dar.

Gemäß § 322 Abs. 3 Satz 1 HGB erklären wir, dass unsere Prüfung zu keinen Einwendungen gegen die Ordnungsmäßigkeit des Jahresabschlusses und des Lageberichts geführt hat.

Grundlage für die Prüfungsurteile

Wir haben unsere Prüfung des Jahresabschlusses und des Lageberichts in Übereinstimmung mit § 317 HGB unter Beachtung der vom Institut der Wirtschaftsprüfer (IDW) festgestellten deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Abschlussprüfung durchgeführt. Unsere Verantwortung nach diesen Vorschriften und Grundsätzen ist im Abschnitt „Verantwortung des Abschlussprüfers für die Prüfung des Jahresabschlusses und des Lageberichts“ unseres Bestätigungsvermerks weitergehend beschrieben. Wir sind von dem Unternehmen unabhängig in Übereinstimmung mit den deutschen handelsrechtlichen und berufsrechtlichen Vorschriften und haben unsere sonstigen deutschen Berufspflichten in Übereinstimmung mit diesen Anforderungen erfüllt. Wir sind der Auffassung, dass die von uns erlangten Prüfungsnachweise ausreichend und geeignet sind, um als Grundlage für unsere Prüfungsurteile zum Jahresabschluss und zum Lagebericht zu dienen.

Verantwortung der gesetzlichen Vertreter für den Jahresabschluss und den Lagebericht

Die gesetzlichen Vertreter sind verantwortlich für die Aufstellung des Jahresabschlusses, der den deut-

schen handelsrechtlichen Vorschriften in allen wesentlichen Belangen entspricht, und dafür, dass der Jahresabschluss unter Beachtung der deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage der Gesellschaft vermittelt. Ferner sind die gesetzlichen Vertreter verantwortlich für die internen Kontrollen, die sie in Übereinstimmung mit den deutschen Grundsätzen ordnungsmäßiger Buchführung als notwendig bestimmt haben, um die Aufstellung eines Jahresabschlusses zu ermöglichen, der frei von wesentlichen – beabsichtigten oder unbeabsichtigten – falschen Darstellungen ist.

Bei der Aufstellung des Jahresabschlusses sind die gesetzlichen Vertreter dafür verantwortlich, die Fähigkeit der Gesellschaft zur Fortführung der Unternehmenstätigkeit zu beurteilen. Des Weiteren haben sie die Verantwortung, Sachverhalte in Zusammenhang mit der Fortführung der Unternehmenstätigkeit, sofern einschlägig, anzugeben. Darüber hinaus sind sie dafür verantwortlich, auf der Grundlage des Rechnungslegungsgrundsatzes der Fortführung der Unternehmenstätigkeit zu bilanzieren, sofern dem nicht tatsächliche oder rechtliche Gegebenheiten entgegenstehen.

Außerdem sind die gesetzlichen Vertreter verantwortlich für die Aufstellung des Lageberichts, der insgesamt ein zutreffendes Bild von der Lage der Gesellschaft vermittelt sowie in allen wesentlichen Belangen mit dem Jahresabschluss in Einklang steht, den deutschen gesetzlichen Vorschriften entspricht und die Chancen und Risiken der zukünftigen Entwicklung zutreffend darstellt. Ferner sind die gesetzlichen Vertreter verantwortlich für die Vorkehrungen und Maßnahmen (Systeme), die sie als notwendig erachtet haben, um die Aufstellung eines Lageberichts in Übereinstimmung mit den anzuwendenden deutschen gesetzlichen Vorschriften zu ermöglichen, und um ausreichende geeignete Nachweise für die Aussagen im Lagebericht erbringen zu können.

Verantwortung des Abschlussprüfers für die Prüfung des Jahresabschlusses und des Lageberichts

Unsere Zielsetzung ist, hinreichende Sicherheit darüber zu erlangen, ob der Jahresabschluss als Ganzes frei von wesentlichen – beabsichtigten oder unbeabsichtigten – falschen Darstellungen ist, und ob der Lagebericht insgesamt ein zutreffendes Bild von der Lage der Gesellschaft vermittelt sowie in allen wesentlichen Belangen mit dem Jahresabschluss sowie mit den bei der Prüfung gewonnenen Erkenntnissen in Einklang steht, den deutschen gesetzlichen Vorschriften entspricht und die Chancen und Risiken der zukünftigen Entwicklung zutreffend darstellt, sowie einen Bestätigungsvermerk zu erteilen, der unsere Prüfungsurteile zum Jahresabschluss und zum Lagebericht beinhaltet.

Hinreichende Sicherheit ist ein hohes Maß an Sicherheit, aber keine Garantie dafür, dass eine in Übereinstimmung mit § 317 HGB unter Beachtung der vom Institut der Wirtschaftsprüfer (IDW) festgestellten deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Abschlussprüfung durchgeführte Prüfung eine wesentliche falsche Darstellung stets aufdeckt. Falsche Darstellungen können aus Verstößen oder Unrichtigkeiten resultieren und werden als wesentlich angesehen, wenn vernünftigerweise erwartet werden könnte, dass sie einzeln oder insgesamt die auf der Grundlage dieses Jahresabschlusses und Lageberichts getroffenen wirtschaftlichen Entscheidungen von Adressaten beeinflussen.

Während der Prüfung üben wir pflichtgemäßes Ermessen aus und bewahren eine kritische Grundhaltung. Darüber hinaus

- identifizieren und beurteilen wir die Risiken wesentlicher – beabsichtigter oder unbeabsichtigter – falscher Darstellungen im Jahresabschluss und im Lagebericht, planen und führen Prüfungshandlungen als Reaktion auf diese Risiken durch sowie erlangen Prüfungsnachweise, die ausreichend und geeignet sind, um als Grundlage für unsere Prüfungsurteile zu dienen. Das Risiko, dass wesentliche falsche Darstellungen nicht aufgedeckt werden, ist bei Verstößen höher als bei Unrichtigkeiten, da Verstöße betrügerisches Zusammenwirken, Fälschungen, beabsichtigte Unvollständigkeiten, irreführende Darstellungen bzw. das Außerkraftsetzen interner Kontrollen beinhalten können.
- gewinnen wir ein Verständnis von dem für die Prüfung des Jahresabschlusses relevanten internen Kontrollsystem und den für die Prüfung des Lageberichts relevanten Vorkehrungen und Maßnahmen, um Prüfungshandlungen zu planen, die unter den gegebenen Umständen angemessen sind, jedoch nicht mit dem Ziel, ein Prüfungsurteil zur Wirksamkeit dieser Systeme der Gesellschaft abzugeben.
- beurteilen wir die Angemessenheit der von den gesetzlichen Vertretern angewandten Rechnungslegungsmethoden sowie die Vertretbarkeit der von den gesetzlichen Vertretern dargestellten geschätzten Werte und damit zusammenhängenden Angaben.
- ziehen wir Schlussfolgerungen über die Angemessenheit des von den gesetzlichen Vertretern angewandten Rechnungslegungsgrundsatzes der Fortführung der Unternehmenstätigkeit sowie, auf der Grundlage der erlangten Prüfungsnachweise, ob eine wesentliche Unsicherheit im Zusammenhang mit Ereignissen oder Gegebenheiten besteht, die bedeutsame Zweifel an der Fähigkeit der Gesellschaft zur Fortführung der Unternehmenstätigkeit aufwerfen können. Falls wir zu dem Schluss kommen, dass eine wesentliche Unsicherheit besteht, sind wir verpflichtet, im Bestätigungsvermerk auf die dazugehörigen Angaben im Jahresabschluss und im Lagebericht aufmerksam zu machen oder, falls diese Angaben unangemessen sind, unser jeweiliges Prüfungsurteil zu modifizieren. Wir ziehen unsere Schlussfolgerungen auf der Grundlage der bis zum Datum unseres Bestätigungsvermerks erlangten Prüfungsnachweise. Zukünftige Ereignisse oder Gegebenheiten können jedoch dazu führen, dass die Gesellschaft ihre Unternehmenstätigkeit nicht mehr fortführen kann.
- beurteilen wir die Gesamtdarstellung, den Aufbau und den Inhalt des Jahresabschlusses einschließlich der Angaben sowie ob der Jahresabschluss die zugrundeliegenden Geschäftsvorfälle und Ereignisse so darstellt, dass der Jahresabschluss unter Beachtung der deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage der Gesellschaft vermittelt.
- beurteilen wir den Einklang des Lageberichts mit dem Jahresabschluss, seine Gesetzesentsprechung und das von ihm vermittelte Bild von der Lage der Gesellschaft.
- führen wir Prüfungshandlungen zu den von den gesetzlichen Vertretern dargestellten zukunftsorientierten Angaben im Lagebericht durch. Auf Basis ausreichender geeigneter Prüfungsnach-

weise vollziehen wir dabei insbesondere die den zukunftsorientierten Angaben von den gesetzlichen Vertretern zugrunde gelegten bedeutsamen Annahmen nach und beurteilen die sachgerechte Ableitung der zukunftsorientierten Angaben aus diesen Annahmen. Ein eigenständiges Prüfungsurteil zu den zukunftsorientierten Angaben sowie zu den zugrunde liegenden Annahmen geben wir nicht ab. Es besteht ein erhebliches unvermeidbares Risiko, dass künftige Ereignisse wesentlich von den zukunftsorientierten Angaben abweichen.

Wir erörtern mit den für die Überwachung Verantwortlichen unter anderem den geplanten Umfang und die Zeitplanung der Prüfung sowie bedeutsame Prüfungsfeststellungen, einschließlich etwaiger Mängel im internen Kontrollsystem, die wir während unserer Prüfung feststellen.“

Den vorstehenden Bericht über unsere Prüfung des Jahresabschlusses der Optimal GmbH, Aschersleben für das Geschäftsjahr vom 1. Januar bis 31. Dezember 2017 und des Lageberichts für dieses Geschäftsjahr erstatten wir in Übereinstimmung mit den gesetzlichen Vorschriften und den Grundsätzen ordnungsmäßiger Erstellung von Prüfungsberichten (IDW PS 450 n.F.).

Leipzig, den 14. November 2018

PricewaterhouseCoopers
Aktiengesellschaft
Wirtschaftsprüfungsgesellschaft

gez. Peter Nuretinoff gez. ppa. Markus Salzer
Wirtschaftsprüfer Wirtschaftsprüfer

Der Jahresabschluss, der Lagebericht und die Erfolgsübersicht liegen vom 11. März 2019 bis einschl. 19. März 2019 zur Einsichtnahme im Büro der Verwaltung des Sport- und Freizeitentrums „Ballhaus“, Seegraben 7-8, 06449 Aschersleben zu den folgenden Zeiten:

Montag bis Freitag 10.00 – 16.00 Uhr öffentlich aus.

gez. Carmen Giebelhausen
Geschäftsführerin

Jahresabschluss zum 31.12.2017 der „Seeland Gesellschaft für Tagebauentwicklung mbH“

In der Stadtratssitzung der Stadt Aschersleben am 20.02.2019 wurde folgender Beschluss gefasst:

1. Der von der Wirtschaftsprüfungsgesellschaft „Göken, Pollak und Partner Treuhandgesellschaft mbH“ geprüfte und mit einem uneingeschränkten Bestätigungsvermerk versehene Jahresabschluss zum 31.12.2017 der Seeland Gesellschaft für Tagebauentwicklung mbH wird zur Kenntnis genommen.
2. Der Oberbürgermeister wird angewiesen, in der Gesellschafterversammlung der Seeland Gesellschaft für Tagebauentwicklung mbH
 - a) den Jahresabschluss zum 31.12.2017 festzustellen,
 - b) den Aufsichtsrat und den Geschäftsführer Herrn Sebastian Kruse für das Geschäftsjahr 2017 zu entlasten und
 - c) dafür zu stimmen, dass der Jahresüberschuss in Höhe von 14.767,32 EUR auf neue Rechnung vorgetragen wird.

Jahresabschluss zum 31.12.2017 der „VWG Wohnungsgesellschaft mbH Vorharzer Heimstätte“

In der Stadtratssitzung der Stadt Aschersleben am 20.02.2019 wurde folgender Beschluss gefasst:

- Der von der Wirtschaftsprüfungsgesellschaft „DOMUS AG“ geprüfte und mit einem uneingeschränkten Bestätigungsvermerk versehene Jahresabschluss zum 31.12.2017 der VWG Wohnungsgesellschaft mbH „Vorharzer Heimstätte“ wird zur Kenntnis genommen.
- Der Oberbürgermeister wird angewiesen, in der Gesellschafterversammlung der VWG Wohnungsgesellschaft mbH „Vorharzer Heimstätte“,
 - den Jahresabschluss zum 31.12.2017 festzustellen,
 - den Aufsichtsrat für das Geschäftsjahr 2017 zu entlasten,
 - die Geschäftsführer Herrn Ralf Klar und Herrn Reiner Olbrich für das Geschäftsjahr 2017 zu entlasten und
 - dafür zu stimmen, dass der Jahresfehlbetrag in Höhe von 7.877.743,22 EUR auf neue Rechnung vorgetragen wird.

Beschluss über die Abwägung zum Entwurf des Bebauungsplans Nr. 02 „Gewerbegebiet – Güstener Straße“, 3. Erweiterung 2. Änderung in Aschersleben

Der Stadtrat Aschersleben beschließt in seiner Sitzung am 20.02.2019 über die abschließende Abwägung zu den Stellungnahmen aus der Beteiligung der Öffentlichkeit und der Behörden sowie der Bürger im Aufstellungsverfahren zum Bebauungsplan Nr. 02 „Gewerbegebiet – Güstener Straße“, 3. Erweiterung 2. Änderung der Stadt Aschersleben gemäß Abwägungsdokumentation in der Anlage. Die Hinweise aus der Stellungnahme des Salzlandkreises, Fachdienst 40, S. 10 bis 20 wurden berücksichtigt.

Das Prüfergebnis zu den abgegebenen Stellungnahmen gemäß Anlage ist mitzuteilen.

Förmliche Bekanntmachung: Satzungsbeschluss zum Bebauungsplan Nr. 02 „Gewerbegebiet – Güstener Straße“, 3. Erweiterung 2. Änderung in Aschersleben

Der Stadtrat der Stadt Aschersleben hat in seiner Sitzung am 20.02.2019 den Bebauungsplan Nr. 02 „Gewerbegebiet – Güstener Straße“, 3. Erweiterung 1. Änderung als Satzung beschlossen. Die Begründung wurde gebilligt. Dieses wird hiermit bekannt gegeben.

Der Bebauungsplan Nr. 02 „Gewerbegebiet – Güstener Straße“, 3. Erweiterung 2. Änderung in Aschersleben tritt mit dem Tag dieser Bekanntmachung in Kraft.

Jedermann kann die Satzung und die zusammenfassende Erklärung in der Stadtverwaltung Aschersleben, Rathaus – Markt 1, im Amt 30 Stadtplanung, Zimmer 4.64, während der Dienststunden

Montag 09.00 – 12.00 Uhr
und 13.00 – 15.00 Uhr
Dienstag 09.00 – 12.00 Uhr
und 13.00 – 16.00 Uhr

Mittwoch 09.00 – 12.00 Uhr
Donnerstag 09.00 – 12.00 Uhr
und 13.00 – 17.30 Uhr
Freitag 09.00 – 12.00 Uhr
einsehen und über deren Inhalt Auskunft verlangen. (vgl. § 10 Abs. 3 BauGB).

Hinweise:

Gemäß § 215 Abs. 1 BauGB werden unbeachtlich

- eine nach § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 BauGB beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften,
- eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 BauGB beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplanes und des Flächennutzungsplanes und
- nach § 214 Abs. 3 Satz 2 BauGB beachtliche Mängel des Abwägungsvorganges,

wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit dieser Bekanntmachung des Bebauungsplanes schriftlich gegenüber der Stadt Aschersleben, Markt 1, 06449 Aschersleben, unter Darlegung des die Verletzung begründenden Sachverhalts geltend gemacht worden sind.

Auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 S. 1 u. 2 sowie Abs. 4 BauGB über die Entschädigung von durch den Bebauungsplan Nr. 02 „Gewerbegebiet – Güstener Straße“, 3. Erweiterung 2. Änderung in Aschersleben eingetretenen Vermögensnachteilen sowie über die Fälligkeit und das Erlöschen entsprechender Entschädigungsansprüche wird hingewiesen.

Gemäß § 8 Abs. 3 des Kommunalverfassungsgesetzes des Landes Sachsen-Anhalt (KVG LSA) vom 17. Juni 2014 (GVBl. LSA S. 288) in der zurzeit geltenden Fassung wird auf folgendes hingewiesen:

Die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften, die im Kommunalverfassungsgesetz des Landes Sachsen-Anhalt enthalten oder aufgrund dieses Gesetzes erlassen worden sind, beim Zustandekommen des Bebauungsplanes ist unbeachtlich, wenn sie nicht schriftlich innerhalb eines Jahres seit Bekanntmachung des Bebauungsplanes gegenüber der Stadt Aschersleben, Markt 1, 06449 Aschersleben, unter Bezeichnung der verletzten Vorschrift und der Tatsache, die den Mangel ergibt, geltend gemacht worden ist. Dies gilt nicht, wenn die Vorschriften über die öffentliche Bekanntmachung des Bebauungsplanes verletzt worden sind.

Aschersleben, 25. Februar 2019


Michaelmann
Oberbürgermeister

Förmliche Bekanntmachung: Einstellung des Bauleitplanverfahrens und Aufhebung des Beschlusses zum Vorhaben- und Erschließungsplan Nr. 09 „Wohngebiet - Harzblick“ in Aschersleben nach § 2 Abs. 1 und 4 BauGB

Der Stadtrat der Stadt Aschersleben hat in seiner Sitzung am 20. Februar 2019, für das Gebiet der Stadt Aschersleben, welches im Südwesten durch die mehrgeschossige Wohnbebauung „Am Harzblick“, im Westen und Norden durch das Gelände des ehemaligen Handwerkerbildungszentrums und im Osten durch das Gelände der Landkreisverwaltung begrenzt wird, folgendes beschlossen:

- Das Bauleitplanverfahren zum Vorhaben- und Erschließungsplan Nr. 09 „Wohngebiet - Harzblick“ in Aschersleben mit dem Beschluss über die Aufstellung vom 26.03.1997 (Beschluss – Nr. 569/97) in der Fassung des Beschlusses über die Billigung des Entwurfs vom 25.06.1997 (Beschluss – Nr. 661/97) wird aufgehoben.

- Der Beschluss zur Einstellung der Verfahrens betrifft folgende Flurstücke:

	Flur- stücke		Flur- stücke		Flur- stücke		Flur- stücke
Flur 19	94/ 9 94/10 94/11 94/12 94/13 94/14 94/15	Flur 19	94/16 94/17 94/18 94/19 94/20 94/21 94/22	Flur 19	94/23 94/24 94/25 94/26 94/27 94/28 94/29	Flur 19	96/ 8 96/ 9 96/10 96/11 96/12 96/13 96/14

Der Beschluss wird hiermit bekannt gemacht.

Aschersleben, 21. Februar 2019


Michaelmann
Oberbürgermeister

Förmliche Bekanntmachung: Einstellung des Bauleitplanverfahrens und Aufhebung des Beschlusses zum vorhabenbezogenen Bebauungsplan Nr. 11 „Neubau einer Ausbildungshalle am Reinstedter Weg“ in Aschersleben nach § 2 Abs. 1 und 4 BauGB

Der Stadtrat der Stadt Aschersleben hat in seiner Sitzung am 20. Februar 2019, für das Gebiet der Stadt Aschersleben, welches im Norden durch den Reinstedter Weg, im Osten durch das Gelände des ehemaligen Handwerkerbildungszentrums und im Süden und Westen durch landwirtschaftliche Fläche begrenzt wird, folgendes beschlossen:

- Das Bauleitplanverfahren zum vorhabenbezogenen Bebauungsplan Nr. 11 „Neubau einer Ausbildungshalle am Reinstedter Weg“ in Aschersleben mit dem Beschluss über die Aufstellung vom 29.03.2000 (Beschluss – Nr. 136/00) in der Fassung des Beschlusses über die Satzung vom 31.01.2001 (Beschluss – Nr. 307/01) wird aufgehoben.
- Der Beschluss zur Einstellung der Verfahrens betrifft das Flurstück 109 der Flur 19.

Der Beschluss wird hiermit bekannt gemacht.

Aschersleben, 21. Februar 2019


Michaelmann
Oberbürgermeister

Abschluss eines Durchführungsvertrages zur Sicherung der Erschließung im vorhabenbezogenen Bebauungsplan Nr. 20 „Mischgebiet Ernst-Toller-Straße“ Aschersleben

In der Stadtratssitzung der Stadt Aschersleben am 20.02.2019 wurde folgender Beschluss gefasst:

1. Es ist ein Durchführungsvertrag abzuschließen, um die Grundlage eines Satzungsbeschlusses für den noch nicht rechtskräftigen vorhabenbezogenen Bebauungsplan Nr. 20 „Mischgebiet Ernst-Toller-Straße“ zu schaffen.
2. Außerhalb des B-Plan Gebietes wird der Erschließungsträger beauftragt, im Abschnitt vor den Grundstücken Ernst Toller Str. 17 bis zur Heinrich-Heine-Str. 70, die öffentliche Verkehrsanlage herzustellen und mit einer Straßenbeleuchtungsanlage zu versehen. Die Kosten der Baumaßnahme übernimmt der Erschließungsträger.
3. Die Erschließung für den vorhabenbezogenen B-Plan ist nach § 12 BauGB mit einem städtebaulichen Vertrag auf einen Dritten, Herrn Christian Meixner, zu übertragen.
4. Die hergestellten Erschließungsanlagen im B-Plan Gebiet bleiben in Privatbesitz und werden nicht öffentlich gewidmet.

**Förmliche Bekanntmachung:
Satzungsbeschluss zum
vorhabenbezogenen Bebauungsplan
Nr. 20 „Mischgebiet Ernst-Toller-Straße“
in Aschersleben**

Der Stadtrat der Stadt Aschersleben hat in seiner Sitzung am 20.02.2019 den vorhabenbezogenen Bebauungsplan Nr. 20 „Mischgebiet Ernst-Toller-Straße“ als Satzung beschlossen. Die Begründung wurde gebilligt. Dieses wird hiermit bekannt gegeben.

**Der vorhabenbezogene Bebauungsplan
Nr. 20 „Mischgebiet Ernst-Toller-Straße“
in Aschersleben tritt mit dem Tag dieser
Bekanntmachung in Kraft.**

Jedermann kann die Satzung und die zusammenfassende Erklärung in der Stadtverwaltung Aschersleben, Rathaus – Markt 1, im Amt 30 Stadtplanung, Zimmer 4.64, während der Dienststunden

Montag	09.00 – 12.00 Uhr und 13.00 – 15.00 Uhr
Dienstag	09.00 – 12.00 Uhr und 13.00 – 16.00 Uhr
Mittwoch	09.00 – 12.00 Uhr
Donnerstag	09.00 – 12.00 Uhr und 13.00 – 17.30 Uhr
Freitag	09.00 – 12.00 Uhr

einsehen und über deren Inhalt Auskunft verlangen. (vgl. § 10 Abs. 3 BauGB).

Hinweise:

- Gemäß § 215 Abs. 1 BauGB werden unbeachtlich
1. eine nach § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 BauGB beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften,
 2. eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 BauGB beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplanes und des Flächennutzungsplanes und
 3. nach § 214 Abs. 3 Satz 2 BauGB beachtliche Mängel des Abwägungsvorganges, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit dieser Bekanntmachung des Bebauungsplanes schriftlich gegenüber der Stadt Aschersleben, Markt 1, 06449 Aschersleben, unter Darlegung des die Verletzung begründenden Sachverhalts geltend gemacht worden sind.
- Auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 S. 1 u. 2 sowie Abs. 4 BauGB über die Entschädigung von durch den vorhabenbezogenen Bebauungsplan Nr. 20

„Mischgebiet Ernst-Toller-Straße“ in Aschersleben eingetretenen Vermögensnachteilen sowie über die Fälligkeit und das Erlöschen entsprechender Entschädigungsansprüche wird hingewiesen. Gemäß § 8 Abs. 3 des Kommunalverfassungsgesetzes des Landes Sachsen-Anhalt (KVG LSA) vom 17. Juni 2014 (GVBl. LSA S. 288) in der zurzeit geltenden Fassung wird auf folgendes hingewiesen:

Die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften, die im Kommunalverfassungsgesetz des Landes Sachsen-Anhalt enthalten oder aufgrund dieses Gesetzes erlassen worden sind, beim Zustandekommen des Bebauungsplanes ist unbeachtlich, wenn sie nicht schriftlich innerhalb eines Jahres seit Bekanntmachung des Bebauungsplanes gegenüber der Stadt Aschersleben, Markt 1, 06449 Aschersleben, unter Bezeichnung der verletzten Vorschrift und der Tatsache, die den Mangel ergibt, geltend gemacht worden ist. Dies gilt nicht, wenn die Vorschriften über die öffentliche Bekanntmachung des Bebauungsplanes verletzt worden sind.

Aschersleben, 25. Februar 2019



Michelmann
Oberbürgermeister

STARK V Prioritätenliste

In der Stadtratssitzung der Stadt Aschersleben am 20.02.2019 wurde folgender Beschluss gefasst:

Der Stadtrat beschließt den Einsatz der Mittel aus dem Programm „Gewährung von Zuwendungen zur Verbesserung der Schulinfrastruktur finanzschwacher Kommunen“ STARK V 2. Kapitel nach folgenden Prioritäten zu vergeben:

- Priorität 1: Grundschule Mehlingen Sporthalle
Priorität 2: Grundschule Staßfurter Höhe Mensa
Priorität 3: Gymnasium Stephaneum

**Vereinbarung zur Aufnahme von
Schülern aus dem Salzlandkreis**

Der Oberbürgermeister wird ermächtigt, mit dem Salzlandkreis die Vereinbarung zur Aufnahme von Schülern aus dem Zuständigkeitsbereich des jeweils anderen Schulträgers gem. § 66 und 70 des Schulgesetzes des Landes Sachsen-Anhalt abzuschließen.

**Entschädigung für Mitglieder in
Wahlausschüssen und Wahlvorständen**

In der Stadtratssitzung der Stadt Aschersleben am 20.02.2019 wurde folgender Beschluss gefasst:

Die Beisitzer des Gemeindevahlausschusses und die Mitglieder der Wahlvorstände erhalten für den Einsatz bei den am 26. 05. 2019 stattfindenden Kommunalwahlen ein Erfrischungsgeld in Höhe von
35,- Euro für die Wahlvorsteher
und 25,- Euro für die übrigen Mitglieder.

**Mikrozensus 2019 –
Größte jährliche Haushaltsbefragung hat
in Sachsen-Anhalt begonnen**

Wie groß ist ein durchschnittlicher Haushalt? Wie ist die Situation alleinerziehender Mütter oder Väter? Wie entwickelt sich die Zahl der Erwerbstätigen, welche Rolle spielen dabei Teilzeitbeschäftigung oder befristete Arbeitsverträge?

Antworten auf diese und weitere Fragen gibt der Mikrozensus, die jährliche repräsentative Haushaltsbefragung in Deutschland.

Seit Jahresbeginn 2019 erhalten ausgewählte Haushalte Sachsen-Anhalts Post vom Statistischen Landesamt Sachsen-Anhalt. Mit diesen Briefen wird der Besuch eines Erhebungsbeauftragten angekündigt. Dieser unterstützt im Auftrag des Statistischen Landesamtes die auch als „kleine Volkszählung“ (Mikrozensus) benannte **jährliche Haushaltsbefragung**.

Rechtsgrundlage der Erhebung ist das vom Deutschen Bundestag am 07. Dezember 2016 beschlossene **Mikrozensusgesetz** (BGBl. I S.2826).

Der Mikrozensus wird seit 1957 jedes Jahr bei einem Prozent aller Haushalte im gesamten Bundesgebiet durchgeführt. Es handelt sich um eine sogenannte Flächenstichprobe, das heißt, es werden nach einem statistisch-mathematischem Zufallsverfahren Straßenzüge bzw. Gebäude ausgewählt. Die Haushalte, die in diesen „ausgelosten“ Gebäuden wohnen, werden bis zu viermal in fünf aufeinanderfolgenden Jahren befragt. In den Folgejahren wird zur Entlastung der Befragten jeweils ein Viertel der Haushalte durch andere ersetzt.

Es werden Daten über die Bevölkerungsstruktur, die wirtschaftliche und soziale Lage der Bevölkerung sowie über Familien, Haushalte und den Arbeitsmarkt erhoben. Integriert in den Mikrozensus ist die Erhebung über den Arbeitsmarkt für alle Mitgliedsstaaten der EU.

Die Informationen sind Grundlage für gesetzliche und politische Entscheidungen. Der Mikrozensus ist für viele Sachfragen im Bereich Haushalt und Familie die einzige statistische Informationsquelle.

Die Qualität der Ergebnisse hängt dabei von der Einhaltung der repräsentativen Auswahl ab. Deshalb besteht für alle betreffenden Haushalte und Personen nach § 13 des Mikrozensusgesetzes in Verbindung mit § 15 des Bundesstatistikgesetzes für den überwiegenden Teil der Fragen **Auskunftspflicht**. Pflicht ist die **vollständige und wahrheitsgemäße Beantwortung der Fragen**.

Weitere Informationen finden sie auch im Themenbereich „Mikrozensus“ auf der Internetseite des Statistischen Landesamtes Sachsen-Anhalt <https://statistik.sachsen-anhalt.de>.

Die vom Statistischen Landesamt Sachsen-Anhalt geschulten und zuverlässigen **Erhebungsbeauftragten** kündigen ihren Besuch bei rund 12 000 Haushalten schriftlich an und können sich durch einen amtlichen Ausweis legitimieren. Sie sind **zu strikter Verschwiegenheit und Geheimhaltung verpflichtet**. Alle erhobenen **Einzelangaben unterliegen** nach den gesetzlichen Bestimmungen **der Geheimhaltungspflicht und werden weder an Dritte weitergegeben noch veröffentlicht**. Sie dienen ausschließlich der Hochrechnung zu Landes- bzw. Regionalergebnissen. Die **Auskünfte werden** nach Eingang der Unterlagen im Statistischen Landesamt **anonymisiert**.

Der geringste Zeitaufwand für den ausgewählten Haushalt entsteht, wenn die Fragen gegenüber dem Erhebungsbeauftragten mündlich beantwortet werden.

Der Haushalt kann den Erhebungsbogen auch selbst ausfüllen und direkt an das Statistische Landesamt Sachsen-Anhalt senden oder die Auskünfte telefonisch erteilen.

Das Statistische Landesamt Sachsen-Anhalt bittet alle Haushalte, die im Verlaufe des Jahres 2019 ein Schreiben des Amtes in ihren Briefkästen finden, die Arbeit der Erhebungsbeauftragten und des Statistischen Landesamtes zu unterstützen.

Wer selbst Erhebungsbeauftragter werden möchte und gegen eine Aufwandsentschädigung das Statistische Landesamt Sachsen-Anhalt bei der Durchführung dieser Haushaltsbefragung unterstützen möchte, erhält unter der Telefonnummer 0345 2318-504 oder 0345 2318-506 nähere Auskünfte zu dieser Tätigkeit.

Bekanntmachung des Landesverwaltungsamtes Sachsen-Anhalt

Planänderungsbeschluss vom 17.12.2018 zum Planfeststellungsbeschluss vom 01.06.2015 (Az.: 308.4.2-31027-F19.11) für das Vorhaben „Neubau B 180 Ortsumgehung Aschersleben/Süd – Quenstedt“ in den Gemarkungen Aschersleben, Westdorf, Welbsleben und Quenstedt, Landkreise Mansfeld-Südharz und Salzlandkreis
hier: Teilaufhebung bzgl. Baustraße

Mit Planänderungsbeschluss des Landesverwaltungsamtes Sachsen-Anhalt vom 17.12.2018 (Az.: 308.4.2-31027-ÄF 10.17) ist der mit Planfeststellungsbeschluss vom 01.06.2015 festgestellte Plan (Az.: 308.4.2-31027-F19.11) für das Vorhaben „Neubau B 180 Ortsumgehung Aschersleben/Süd – Quenstedt“ gemäß §§ 76, 77 Verwaltungsverfahrensgesetz (VwVfG) i. V. m. § 1 Abs. 1 Satz 1 VwVfG Land Sachsen-Anhalt teilweise aufgehoben worden. Die Teilaufhebung betrifft ausschließliche Flächen, die für die Baustraße zum Bau der

Brücke über das Einetal in Anspruch genommen werden sollten. In der Folge wurde der flächenmäßige Umfang der Ersatzmaßnahme 2 verringert.

Die von der Teilaufhebung konkret betroffenen Flächen sind im verfügbaren Teil des Beschlusses benannt.

Mit Bestandskraft des Beschlusses endet die Veränderungssperre für diese dort benannten Flächen gemäß § 9a Fernstraßengesetz.

Der Beschluss vom 01.06.2015 für den Neubau der Ortsumfahrung Aschersleben bleibt im Übrigen bestehen.

1. Der o. g. Planänderungsbeschluss (einschließlich Rechtsbehelfsbelehrung) liegt mit einer Ausfertigung der festgestellten und aufgrund des Beschlusses mit sog. Grüneintrag geänderten Planunterlagen sowie mit einem Exemplar des Beschlusses vom 01.06.2015 in der Zeit vom

**12. März 2019 bis einschließlich
25. März 2019**

während der Dienststunden

Montag	09.00 – 12.00 Uhr und 13.00 – 15.00 Uhr
Dienstag	09.00 – 12.00 Uhr und 13.00 – 16.00 Uhr
Mittwoch	09.00 – 12.00 Uhr
Donnerstag	09.00 – 12.00 Uhr und 13.00 – 17.30 Uhr
Freitag	09.00 – 12.00 Uhr

in der Stadtverwaltung Aschersleben, Amt 30 - Stadtplanungsamt, im Zimmer 4.60, in 06449 Aschersleben, Markt 1 zur allgemeinen Einsichtnahme aus.

2. Der Planänderungsbeschluss ist dem Träger des Vorhabens und den Klägern der über den Ausgangsbeschluss geführten Gerichtsverfahren mit den Aktenzeichen BVerwG 9 A 23.15 und 9 A 25.15 zugestellt.

3. Mit dem Ende der vorgenannten Auslegungsfrist gilt der Planänderungsbeschluss (gemäß § 1 Abs. 1 VwVfG LSA i. V. m. § 74 Abs. 4 Satz

3 VwVfG) auch den übrigen Betroffenen des Vorhabens gegenüber als zugestellt.

4. Zusätzlich können der Planänderungsbeschluss, der Planfeststellungsbeschluss vom 01.06.2015 und die vollständigen Planunterlagen über die Internet-Seiten des Landesverwaltungsamtes (<https://lvwa.sachsen-anhalt.de/das-lvwa/wirtschaft-bauwesen-verkehr/planfeststellung/abgeschlossene-verfahren/>) eingesehen werden; maßgeblich ist jedoch der Inhalt der zur Einsicht ausgelegten Unterlagen (§ 27 a Abs. 1 VwVfG i. V. m. § 1 Abs. 1 Satz 1 VwVfG LSA).

Gez. Textor
Landesverwaltungsamt

Finanzamt Quedlinburg: Bekanntmachung über die Nachschätzung (§ 11 BodSchätzG)

In der Gemarkung Westdorf, Flur 1-5, wird im Jahr 2019 eine Nachschätzung durchgeführt, um wesentliche Änderungen bezüglich der Ertragsbedingungen von landwirtschaftlichen Flächen zu erfassen.

Hierzu führt der Schätzungsausschuss des Finanzamtes unter Leitung des Amtlichen Landwirtschaftlichen Sachverständigen (ALS) eine örtliche Besichtigung der Flächen durch.

Ich weise in diesem Zusammenhang darauf hin, dass die Gemeinden, die Eigentümer und die Nutzer verpflichtet sind, den Beauftragten jederzeit das Betreten der Flächen zu gestatten und die von ihnen als notwendig erachteten Maßnahmen, wie Aufgrabungen, zuzulassen. Ein Anspruch auf Schadensersatz besteht nicht. (§ 15 BodSchätzG).


Vullriede



Veranstaltungstipps

■ Bestehornhaus

10.03.2019, 18:00 Uhr TANZSHOW „Celtic Rhythm of Ireland“
15.03.2019, 20:00 Uhr ROCKKONZERT „CITY“ – Candlelight Tour
23.03.2019, 20:00 Uhr OLDIE-NACHT mit „Beat-Club Leipzig“
30.03.2019, 15:30 Uhr KONZERT „Die große Johann-Strauß-Gala“
31.03.2019, 20:00 Uhr LESUNG mit Wladimir Kaminer „Die Kreuzfahrer“

■ „Kulturzentrum“ Alte Hobelei

09.03.2019, 20:00 Uhr FRAUENTAGSPARTY
16.03.2019, 20:00 Uhr CELEBRATE ST. PATRICKS DAY

■ Grauer Hof

17.03.2019, 09:30 Uhr ASCHERSLEBER SONNTAGSFRÜHSTÜCK „Die Familie Bestehorn“

■ Planetarium

10.03.2019, 15:00 Uhr „Der Sternenhimmel im Frühling“
24.03.2019, 15:00 Uhr „Der Sternenhimmel im Frühling“

■ Ausstellungen

26.05.2018-28.04.2019 AUSSTELLUNG Rosa Loy & Neo Rauch, Grafikstiftung Neo Rauch
17.02.2019-28.04.2019 AUSSTELLUNG 25 Jahre Schöpfrad e. V., Museum

■ Ortschaften

27./28.04.2019 Winnigen, Feuerwehrdepot:
Tag der offenen Tür der Freiwilligen Ortsfeuerwehr, Maibaumstellen

■ Osterfeuer

18.04.2019 Westdorf
20.04.2019: Winnigen, Wilsleben, Drohndorf, Mehlingen, Freckleben, Groß Schierstedt, Schackenthal, Neu Königsauve, Schackstedt

■ Region

23.03.2019, 16:00 Uhr Elsa's & Olafs Abenteuer Konradsburg, Ermsleben
30.03.2019, 19:00 Uhr Kabarett SachsenDreyer Konradsburg, Ermsleben

(ohne Anspruch auf Vollständigkeit)

Impressum:

Herausgeber:
Stadt Aschersleben
Markt 1, 06449 Aschersleben

Gesamtherstellung:
Harzdruckerei GmbH
Max-Planck Str. 12/14, 38855 Wernigerode
Tel.: 03943 5424-0
Fax: 03943 5424-99
info@harzdruckerei.de
www.harzdruckerei.de

Redaktion: Stephan Rauhut
Tel.: 03473 958 954
Fax 03473 958 920
E-Mail: s_rauhut@aschersleben.de

Anzeigenberatung:
W. Schilling, Tel.: 03943 5424-26

Verteilung:
Zeitzer Werbeagentur GmbH
Rudolf-Puschendorf-Straße 54, 06712 Zeitz
Tel.: 03441 6629-10, Fax: 03441 6629-70

Auflage: 18.150 Exemplare

**Das nächste Amtsblatt
erscheint am 20. April 2019.**